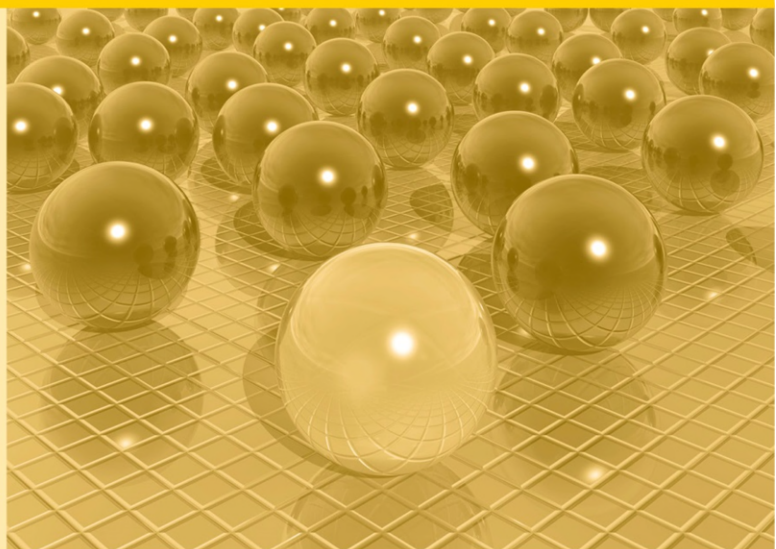


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Körperschaftsteuerstatistik 2020 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2020.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im August 2025

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2025
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom –Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2020 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211). Version 1. DOI: 10.21242/73211.2020.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2025.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Körperschaftsteuerstatistik 2020 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73211)

DOI: 10.21242/73211.2020.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung	2
2	Produkt	2
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	2
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	20
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	20
2.4	Auswertbare regionale Ebene	20
3	Praktische Hinweise	21
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	21
3.2	FAQ	23
3.3	Verfügbare Tools	23
	Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF)	24
	Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C	25
	Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K	34
	Anhang 4 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken	38

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am Gastwissenschaftsarbeitsplatz lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

In der Körperschaftsteuerstatistik 2020 existieren verschiedene Merkmalsgruppen. Die Merkmale beginnend mit EF stellen Ordnungsmerkmale dar und charakterisieren die Erhebungseinheiten. Des Weiteren gibt es Merkmale, die mit K oder C beginnen. Diese stellen Wertmerkmale dar, die konkrete Werte zur Körperschaftsteuer enthalten. K-Merkmale sind für die Plausibilisierung relevant und werden daher überprüft. Die C-Merkmale¹ hingegen stellen alle weiteren von der Finanzverwaltung gelieferten Merkmale dar und werden keiner Plausibilisierung unterzogen.

¹ Bis 2019 enthielt der Datensatz auch „T“-Merkmale, die ebenso nicht plausibilisiert waren. Ab dem Berichtsjahr 2020 entfällt das Präfix „T“ und wurde durch das Präfix „C“ ersetzt. Aus T65100 wurde C65100.

Im Folgenden werden die Merkmale der EF Gruppe in ihrer im Datensatz befindlichen Reihenfolge beschrieben. Eine Übersicht über alle Merkmale und Merkmalsbeschreibungen inklusive der K und C-Merkmale befindet sich im Anhang.

EF1 – Statistiknummer

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. einstellige Versions ID
2. vierstelliger Statistikidentifikator
3. sechsstelliger Zeitindikator
4. zweistelliges Länderkennzeichen

EF2 – Länderschlüssel

Grundsätzlich gelten die folgenden Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein	6 = Hessen	12 = Brandenburg
2 = Hamburg	7 = Rheinland-Pfalz	13 = Mecklenburg-Vorpommern
3 = Niedersachsen	8 = Baden-Württemberg	14 = Sachsen
4 = Bremen	9 = Bayern	15 = Sachsen-Anhalt
5 = Nordrhein-Westfalen	10 = Saarland	16 = Thüringen
	11 = Berlin	

Der Länderschlüssel sollte aus dem Merkmal EF19 entnommen werden. Ansonsten kommt es bei einigen Bundesländern zu Abweichungen zu den Veröffentlichungen (z. B. Fachserie oder Regionaltabellen). Hierbei sind die Hinweise zum Merkmal EF8 zu beachten.

Des Weiteren kann es bedingt durch Umzüge zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen.

EF3 – Festsetzungszeitraum

Dieses Merkmal beinhaltet ausschließlich die Ausprägung „2020“.

EF4 – Satzart

Das Merkmal gibt an, welche Anlagen und Durchschriften den Körperschaftsteuerbescheiden zu Grunde liegen. Diese so genannten statistischen Blätter gliedern sich folgendermaßen:

Vordruck KSt1A Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind.

Vordruck KSt1B Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können.

Vordruck Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrund-
KSt1C lagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranla-
gung durchzuführen sind, für beschränkt Steuerpflichtige.

Ausprägungen:

1 = Vordruck KSt1A

2 = Vordruck KSt1B

9 = Vordruck KSt1C

EF6 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Eine 91 oder eine 92 am Anfang steht für Bayern. Für Nordrhein-Westfalen steht eine 51, eine 52 oder eine 53 zu Beginn der Finanzamtsnummer). Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen je Bundesland fortlaufend.

Eine Suchmaschine zur Zuordnung der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim [Bundeszentralamt für Steuern](#).

Eine Verwendung des Merkmals ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6ALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF6OT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger

Siehe EF6 und EF11.

EF6OTALT – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer Organträger alt

Siehe EF6 und EF11.

EF7 – Steuernummer

Dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird ab dem Berichtsjahr 2001 in der Körperschaftsteuerstatistik gespeichert.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. vierstellige Bundesfinanzamtsnummer
2. vierstellige Steuerbezirksnummer
3. vierstellige Unterscheidungsnummer
4. einstellige Prüfziffer

Handelt es sich beim Steuerpflichtigen um eine Organgesellschaft, so ist die Steuernummer des zugehörigen Organträgers in EF7OT zu finden.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7ALT – Steuernummer alt

Das Merkmal ist belegt, wenn die Steuernummer geändert wurde. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und für die Doppelfallprüfung gespeichert.

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF7OT – Steuernummer Organträger – gelieferter Wert

Siehe EF7 und EF11.

EF7OTALT – Steuernummer Organträger alt – gelieferter Wert

Siehe EF7ALT und EF11.

EF8 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – gelieferter Wert

Achtstelliger Amtlicher Gemeindeschlüssel, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Es wird daher empfohlen die EF18 zu verwenden.

EF9 – Art der Steuerpflicht

Das Merkmal gibt an, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht, ob im Berichtsjahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden und ob diese steuerbelastet sind oder nicht. Zudem wird angegeben, ob eine Körperschaft überhaupt steuerpflichtig ist².

- 0 = Steuerbefreite mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)
- 1 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
- 2 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 3 = Steuerbefreite mit negativem GdE
- 4 = beschränkt Steuerpflichtige pos. GdE und steuerbelastet
- 5 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
- 6 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 7 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
- 8 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- 9 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet

² Vollständig Steuerbefreite sind nicht Gegenstand der KSt-Statistik. In der Statistik sind die partiell Steuerbefreiten ausgewiesen. Nach § 5 Abs. 1 KStG ist eine Reihe von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG als Rechtssubjekt stets oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder nur partiell steuerpflichtig. Alle nach § 5 KStG steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind in der Regel in einem dreijährigen Turnus auf ihre Steuerfreiheit zu überprüfen. Die Körperschaft ist verpflichtet eine Freistellungserklärung (ggf. in Verbindung mit einer Körperschaftsteuererklärung) abzugeben. Ist eine Befreiung von der Körperschaftsteuer im vollen Umfang gegeben und sind die übrigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist ein Freistellungsbescheid zu erlassen. Regelmäßig Steuerbefreite werden grundsätzlich nur durch das Freistellungsverfahren veranlagt und werden nicht der Statistik übermittelt.

Unterhält aber eine z.B. gemeinnützige Körperschaft neben ihrem gemeinnützigen Zweckbetrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so wird sie mit den Einkünften daraus partiell steuerpflichtig. Bei partieller Steuerpflicht ist ein Körperschaftsteuerbescheid zu erteilen, es findet eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer statt. Diese partiell Steuerpflichtigen tauchen daher mit ihren Einkünften aus ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Körperschaftsteuerstatistik auf.

EF10 – Rechtsform - gelieferter Wert

Rechtsform des körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmens. Da es sich bei dem Merkmal um die direkte Meldung aus der Finanzverwaltung handelt, kann es nicht zulässige Werte oder Eingabefehler enthalten. Zur Verwendung wird daher die EF26 empfohlen, da es sich hier um ein plausibilisiertes Merkmal handelt. Eine ausführliche Erläuterung zu den einzelnen Rechtsformen findet sich im Anhang 5.

Schlüssel	Bezeichnung
31	Aktiengesellschaften (auch REIT-AG)
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien
34	Bergrechtliche Gewerkschaft
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
36	Europäische Aktiengesellschaften
37	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
39	Sonstige Kapitalgesellschaften (inländischer Rechtsform)
41	Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren
42	Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren und sich auf genossenschaftliche Aufgaben beschränken
43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
44	Realgemeinden
45	Europäische Genossenschaft (SCE)
46	Eingetragene Genossenschaft
49	Sonstige Genossenschaften i.S.d. Genossenschaftsgesetzes
51	Versicherungsvereine und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
54	Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
65	Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
71	Staatsbanken
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
81	Gebietskörperschaften
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
84	Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
85	Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
90	Sonstige ausländische Rechtsformen

Schlüssel	Bezeichnung
91	Ausländische Kapitalgesellschaften
92	Ausländische Personengesellschaften
93	Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht
94	Ausländische Rechtsform, die einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht
95	Ausländische Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. §1 Abs.1 Nr.5 KStG entspricht
96	Ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechts
99	Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen (Altfälle)

EF11 – Organschaft

Bei einer Organschaft sind rechtlich selbständige Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Nach § 14 KStG bewirkt eine Organschaft die Zurechnung aller Gewinne und Verluste der einzelnen Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) zum Organträger (Muttergesellschaft). Die einzelnen Unternehmen bleiben so rechtlich selbständig.

Organträger und eingegliederte Organgesellschaften bilden in der Körperschaftsteuer analog der Regelung im Gewerbesteuergesetz eine Organschaft (§§ 14, 17 KStG) und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt, wobei auch die Organgesellschaften eigene Erklärungen abgeben. Diese eigenständigen Erklärungen sind ebenfalls in der KSt-Statistik enthalten und können anhand dieses Merkmals identifiziert werden.

0 = keine Organschaft

1 = Organträger (-mutter)

2 = Organgesellschaft (-tochter)

3 = Organträger und zugleich Organgesellschaft

EF12 – Bearbeitungsjahr

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen (und manuellen) Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

EF13 – Wirtschaftszweig 2008 gelieferter Wert (EF13U1 + EF13U2)

EF13U1 – Wirtschaftszweig 2008 (5-Steller)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008. Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Da es sich um ein unplausibilisiertes Merkmal handelt, wird für die Analyse die Verwendung des Merkmals EF20 empfohlen.

EF13U2 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig 2008

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung, das dort im Rahmen der Umschlüsselung von Wirtschaftszweigen genutzt wird. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

0 = Neuvergabe des Wirtschaftszweiges

2 = Gewerblich

5 = Verlustzuweisungsgesellschaften

4 = Vorläufige Kennzahl

7 = Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

9 = Fälle mit bedeutenden Einkünften

EF18 – AGS aktueller Gebietsstand

Hierbei handelt es sich entweder um den Amtlichen Gemeindeschlüssel aus EF8 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Zudem werden die gültigen Gemeindeschlüssel im Rahmen der Aufbereitung auf den aktuellen Gebietsstand (Festsetzungszeitraum + 3) fortgeschrieben. Im Merkmal EF8 hingegen können ebenso gültige Gemeindeschlüssel, aber mit veraltetem Gebietsstand enthalten sein.

Bedingt durch Umzüge kann es zu Abweichungen zwischen den einzelnen Regionalkennziffern (EF2, EF8 und EF18) kommen. Da es sich hierbei aber um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber den anderen Merkmalen empfohlen.

EF19 – AGS-Land

Es handelt sich um die ersten beiden Ziffern von EF18, die das Bundesland identifizieren (siehe auch EF2).

EF20 – Wirtschaftszweig 2008, aktualisiert

Hierbei handelt es sich entweder um den Wirtschaftszweig aus EF13U1 oder einer maschinellen Auslesung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF13 empfohlen.

EF22 – Größenklasse GdE in Euro

Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Ausprägung	von ... EUR	bis unter ... EUR
0	weniger als -5 Millionen	
1	-5 Millionen	-1 Million
2	-1 Million	-500 000
3	-500 000	-100 000
4	-100 000	-50 000
5	-50 000	-25 000
6	-25 000	-15 000
7	-15 000	-10 000
8	-10 000	-5 000
9	-5 000	0
10	0	5 000
11	5 000	10 000
12	10 000	15 000
13	15 000	25 000
14	25 000	50 000
15	50 000	100 000
16	100 000	500 000
17	500 000	1 Million
18	1 Million	5 Millionen
19	5 Millionen oder mehr	

EF24 – Lieferart

0 = maschinell

1 = manuell

EF26 – Rechtsform, aktualisiert

Es handelt sich entweder um die in EF10 genannte Rechtsform oder um eine Auslesung aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder der Gewerbesteuer. Da es sich hierbei um ein plausibilisiertes Merkmal handelt, wird dessen Verwendung gegenüber der von EF10 empfohlen.

Ab 2020 wird in den Finanzverwaltungen auf einen dreistelligen Schlüssel der Rechtsform umgestellt. Für die Körperschaftsteuerstatistik wird durchgehend noch der zweistellige Schlüssel verwendet, bei der Übernahme der Rechtsform aus der Gewerbesteuer kann aber bereits der dreistellige Code enthalten sein. Die Zuordnung ist wie folgt:

Schlüssel 2-Stellen	Schlüssel 3-Stellen	Bezeichnung
11	110	Hausgewerbebetreibende und gleichgest. Personen
12	120	Sonstige Einzelgewerbebetreibende (außer 110)
13	130	Land- und Forstwirte
14	140	Angehörige der freien Berufe
15	150	Sonstige selbständig tätige Personen
16	160	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
19	190	Sonstige natürliche Personen
20	200	Atypische stille Gesellschaften
21	210	Offene Handelsgesellschaften
22	220	Kommanditgesellschaften
22	221	Investmentkommanditgesellschaften
23	230	GmbH & Co. KG

24	240	GmbH & CO. OHG
25	250	Aktiengesellschaften & Co. KG
26	260	Aktiengesellschaften & Co. OHG
27	270	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
28	280	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
29	290	Sonstige Personengesellschaften
29	291	Gemeinschaft (z.B. Erben, Grundstücks-)
29	292	Partenreederei (§§ 489 ff HGB)
29	293	Partnerschaft (§ 1 PartGG)
29	295	Unterbeteiligung
31	310	Aktiengesellschaften
32	320	Kommanditgesellschaften auf Aktien
33	330	Kolonialgesellschaften
34	340	Bergrechtliche Gewerkschaften
35	350	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
36	360	Europäische Gesellschaft (SE)
37	370	Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)
39	390	Sonstige Kapitalgesellschaften
39	391	Investmentaktiengesellschaften
45	450	Europäische Genossenschaft (SCE)
46	460	Eingetragene Genossenschaft
49	490	Sonstige Genossenschaften i.S.d. Genossenschaftsgesetzes
51	510	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
51	511	Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
59	520	Eingetragener Verein (rechtsfähig)
54	540	Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
59	590	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	610	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen oder andere Zweckvermögen
61	611	Sondervermögen
61	621	Nichtrechtsfähiger Verein
59	623	Wirtschaftlicher Verein
61	624	Sonstiges Zweckvermögen
65	650	Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts
81	810	Gebietskörperschaften

83	811	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
82	820	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
83	831	Berufsständige Körperschaften des öffentlichen Rechts
83	834	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverband)
83	837	Europäischer Verband für territoriale Zusammenarbeit
83	838	Nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
84	840	Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
85	850	Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
90	900	Sonstige ausländische Rechtsform
90	901	Ausländische Rechtsform, die einem Zweckvermögen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG entspricht
91	910	Ausländische Rechtsform, die einer Kapitalgesellschaft entspricht
92	920	Ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft vergleichbar ist
93	930	Ausländische Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht
94	940	Ausländische Rechtsform, die einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht
95	950	Ausländische Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG entspricht
96	960	Ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechts
99	991	Technische Bereinigung

EF31 – Anzahl Kennzahlenwerte

Anzahl der im variablen Teil (K und C-Merkmale) gelieferten Kennzahlenwerte.

EFGEO1 – Identifikationsnummer für Geokodierung (Geo_ID)

Statistikinterne ID der zugeordneten Geokoordinate. Für die wissenschaftliche Verwendung steht EFGEO3 zur Verfügung.

EFGEO2 – Qualitätskennzeichen für die Geokoordinate

Die Geokodierung der Anschriften über den Geokodierungsdienst der AdV bzw. des BKG liefert nicht nur die zu den Anschriften zugehörigen Geokoordi-

naten, sondern zusätzlich diverse Qualitätsparameter hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Zuordnung. Diese Qualitätsparameter werden zu verschiedenen Kategorien gebündelt:

1 = Sichere gebäudescharfe Geokodierung

2 = Gute gebäudescharfe Geokodierung

3 = Nachbarschaftsscharfe Geokodierung

4 = Straßengenaue Geokodierung

5 = Ortsgenaue Geokodierung

6 = PLZ-genaue Geokodierung

9 = Ohne Geokodierung einschließlich aller Fälle, in denen die Bedingungen unter Nummer 1 bis 6 nicht erfüllt werden.

EFGEO3 – Gitterzellen ID

Es handelt sich um die Gitterzellen-ID eines 100x100m Rasters nach dem INSPIRE-konformen Koordinatenreferenzsystem ETRS89/LAEA (EPSG-Code 3035). Z.B. „CRS3035RES100mN2996900E4195800“.

EFGEO4 – AGS Geokodierung (AB_AGS)

EFGEO5 – Bearbeitungsdatum Gitterzelle

EF34 – Handelsregisternummer

EF35 – Ort des Handelsregistereintrags

EF36 – PLZ des Ortes des Handelsregistereintrags

Eine Verwendung ist ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

K65823 – Gesamtbetrag der Einkünfte

Beim Gesamtbetrag der Einkünfte handelt es sich um die Summe aller Einkünfte zuzüglich/abzüglich Freibeträgen, Zuwendungen, Gewinn-/Verlustabführung im Organkreis, etc. (Siehe Berechnungsschema bei K65180).

K65178 – Einkommen

Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich des Verlustabzugs (§ 10d EStG). (Siehe Berechnungsschema bei K65180.)

K65180 – Zu versteuerndes Einkommen (ZvE)

Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 KStG (EF17), vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG.

Das vollständige, nachfolgend dargestellte Berechnungsschema für die vorgenannten Merkmale findet sich in R29 (7.1 ab 2015) Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR):

1.	Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz unter Berücksichtigung der besonderen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen nach § 5a EStG
2.	+ Hinzurechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste u. a. nach § 15 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6, § 15a Abs. 1 und 1a, § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG
3.	+ Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG
4.	– Kürzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 und 7, § 15a Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG
5.	+ Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG
6.	+/- Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen i. S. d. § 7g EStG
7.	+ Hinzurechnung von >vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und Ausschüttungen auf Genussrechte i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG

8.	–	Abzug von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit bereits in vorangegangenen VZ versteuerten >vGA
9.	–	verdeckte Einlagen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 bis 6 KStG), Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG)
10.	+	nichtabziehbare Aufwendungen (z. B. § 10 KStG, § 4 Abs. 5 bis 8 EStG, § 160 AO)
11.	+	Gesamtbetrag der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
12.	–	sonstige inländische steuerfreie Einnahmen
13.	+	Hinzurechnungen nach § 3c EStG
14.	+/-	Hinzurechnungen und Kürzungen bei Umwandlung u. a. • nach § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahme-verlust oder -gewinn, • Einbringungsgewinn I nach § 22 Abs. 1 UmwStG
15.	+/-	Hinzurechnungen und Kürzungen bei ausländischen Einkünften u. a. • Korrektur um nach DBA steuerfreie Einkünfte unter Berücksichtigung des § 3c Abs. 1 EStG, • Abzug ausländischer Steuern nach § 26 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG, • Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG einschließlich Aufstockungsbetrag nach § 12 Abs. 1 AStG, • Hinzurechnungen und Kürzungen von nicht nach DBA steuerfreien negativen Einkünften nach § 2a Abs. 1 EStG
16.	+	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
17.	+/-	Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 8b KStG
18.	+/-	Korrekturen bei Organschaft i. S. d. §§ 14 und 17 KStG (z. B. gebuchte Gewinnabführung, Verlustübernahme, Ausgleichs-zahlungen i. S. d. § 16 KStG)
19.	+/-	Hinzurechnung der nicht abziehbaren Zinsen und Kürzung um den abziehbaren Zinsvortrag nach § 4h EStG i. V. m. § 8a KStG
20.	+/-	sonstige Hinzurechnungen und Kürzungen
21.	=	steuerlicher Gewinn (Summe der Einkünfte in den Fällen der R 7.1 Abs. 2 Satz 1)
22.	–	Zuwendungen und Zuwendungsvortrag, soweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abziehbar
23.	+	Sonstige Hinzurechnungen bei ausländischen Einkünften • Hinzurechnung nach § 52 Abs. 2 EStG i. V. m. § 2a Abs. 3 und 4 EStG 1997, • Hinzurechnung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AuslInvG
24.	+	nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG vor den Korrekturen nach Nr. 25 oder 26 vorzunehmen sind
25.	+/-	bei Organträgern: • Zurechnung des Einkommens von Organgesellschaften (§§ 14 und 17 KStG), • Kürzungen/Hinzurechnungen bezogen auf das dem Organträger zugerechnete Einkommen von Organgesellschaften (§ 15 KStG), • Abzug des der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnenden Einkommens des Organträgers
26.	+/-	bei Organgesellschaften: • Zurechnung von Einkommen des Organträgers nach § 16 Satz 2 KStG, • Abzug des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens (§§ 14 und 17 KStG)
27.	+	nicht zu berücksichtigender/wegfallender Verlust des laufenden VZ, soweit Hinzurechnungen nach § 8c KStG ggf. i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG oder im Falle einer Abspaltung nach § 15 Abs. 3, § 16 UmwStG nicht bereits nach Nr. 24 vorzunehmen sind
28.	+	Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähigen Verluste des laufenden VZ des überneh-menden Rechtsträgers
29.	=	Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG
30.	–	Verlustabzug nach § 10d EStG
31.	=	Einkommen
32.	–	Freibetrag für bestimmte Körperschaften (§ 24 KStG)
33.	–	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (§ 25 KStG)

34. = zu versteuerndes Einkommen

K65200 – Festgesetzte Körperschaftsteuer

Die festgesetzte Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des zu versteuernden Einkommens (K65180) mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 % (seit 2010) (vgl. § 23 KStG).

K65839 – Verbleibende Körperschaftsteuer

Bei der verbleibenden Körperschaftsteuer handelt es sich um die festzusetzende Körperschaftsteuer vermindert um anzurechnende Kapitalertragsteuer einschließlich Zinsabschlag.

K65270 – Verbleibender Verlustvortrag

K65824 – Summe der Einkünfte

K66495 – Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Da es immer wieder zu Änderungen im Steuerrecht kommt, ist die Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit nur eingeschränkt möglich.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe den [Statistischen Bericht des Statistischen Bundesamts](#).

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Gemeinde.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten

der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang 1 – Merkmalsübersicht Ordnungsmerkmale (EF)

Merkmale	
2020	Bezeichnung
EF1	Statistik-Nr.: 1018108000099
EF2	Länderschlüssel (Format: wie Vorgabe beim AGS) des Landes, in dem der Fall veranlagt wurde
EF3	Festsetzungszeitraum Darstellung im Format JJJJ
EF4	Satzart
EF5	Wirtschafts-Identifikationsnummer (ab 2010)
EF5OT	Wirtschafts-Identifikationsnummer Organträger (ab 2010)
EF6	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.
EF6ALT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. - alt -
EF6OT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger
EF6OTALT	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr. Organträger - alt -
EF7	Steuer-Nr.
EF7ALT	Steuer-Nr. - alt -
EF7OT	Steuer-Nr. Organträger - gelieferter Wert
EF7OTALT	Steuer-Nr. Organträger - alt - gelieferter Wert
EF8	AGS - gelieferter Wert
EF9	Art der Steuerpflicht
EF10	Rechtsform - gelieferter Wert
EF11	Organschaft
EF12	Bearbeitungsjahr
EF13	WZ 2008 - gelieferter Wert
EF13U1	WZ 2008 - 5-Steller
EF13U2	WZ 2008 - Satzstelle 6 EF13
EF18	AGS aktueller Gebietsstand Umsetzung aus EF8 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt
EF19	AGS-Land
EF20	WZ 2008, aktualisiert Umsetzung aus EF13U1 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt
EF22	Größenklasse (GdE) in Euro von ... bis unter ...
EF24	Lieferart
EF26	Rechtsform, aktualisiert Umsetzung aus EF10 oder maschinell aus USt-VA oder GewSt
EF31	Anzahl der im variablen Teil gelieferten Kennzahlenwerte
EFGEO1	Identifikationsnummer für Geokodierung (Geo_ID)
EFGEO2	Qualitätskennzeichen für die Geokoordinate
EFGEO3	Gitterzellen ID
EFGEO4	AGS Geokodierung (AB_AGS)
EFGEO5	Bearbeitungsdatum Gitterzelle
EF34	Handelsregisternummer
EF35	Ort des Handelsregistereintrags
EF36	PLZ des Ortes des Handelsregistereintrags

Anhang 2 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale C

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
Einkünfte	
C13068	Personelle Eingabe zu Einkünften
C13110	Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag
C13116	Verdeckte Gewinnausschüttungen
C13130	Steuerfreie Einnahmen vermindert um damit im Zusammenhangstehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 3c Abs. 1 EStG
C13131	Investitionszulagen
C13139	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG ggf. i. V. m. § 6c EStG
C13140	Einlagen der Gesellschafter, die das Nennkapital nicht erhöht haben
C13148	Aktivierte, noch nicht geleistete Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben
C13151	Gewinn aus weiteren Gewerbebetrieben
C13160	Einkünfte aus selbständiger Arbeit einschließlich angefallener Veräußerungsgewinne
C13161	Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen
C13166	Gewinnerhöhung im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen
C13168	Korrekturbetrag zu inländischen Anteilen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG
C13175	Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von inländischen unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten
C13179	Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung
C13181	Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung gem. § 5a EStG
C13185	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG
C13203	Erfolgsneutral übernommenes Vermögen in den Fällen des § 12 UmwStG
C13204	Übernahmegewinn nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG
C13205	Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG
C13211	Summe der Einkünfte des ersten Wirtschaftsjahres im selben Veranlagungszeitraum
C13213	Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG
C13216	Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütung als verdeckte Gewinnausschüttung
C13220	Gewinnerhöhung Veräußerung WG (§ 4 Abs.1 S.8 2.HS EStG)
C13221	Eink.erh. Steuerentstrickung §12 Abs.1 KStG, §4g EStG
C13224	Nicht zu berücks. Übernahmegewinn § 12 Abs.2 S.1 UmwStG
C13225	Einbringungsgewinn i.S.d. § 22 Abs.1 UmwStG
C13226	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen (§ 8 Abs.3 KStG)
C13227	Nicht abziehbarer Aufwand nach § 8b Abs.10 S.1 KStG
C13228	Fiktive Einnahmen i.S.d. § 8b Abs.10 S.2 KStG
C13230	Kürzung Bezüge aus entliehenen Anteilen
C13231	Hinzurechnung negativer ausl. Einkünfte im Organkreis
C13236	Nicht zu berücks. Übernahmeverlust (§ 12 Abs.2 UmwStG)
C13237	Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in lfd. WJ
C13238	Eink.korr. zu Übernahmegewinn/-verlust o. Einbringungsgewinn in anderem WJ
C13239	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs.1 EStG
C13241	Betrag nach § 4e Abs.3 EStG
C13242	Betrag nach § 4f EStG
C13243	N.abzb. Lizenzaufwand § 4j Abs. 3 EStG
C13245	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 3
C13246	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 2

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C13247	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus VZTR - 1
C13248	Nichtabziehbare Aufwendungen bei Besteuerungsinkongruenzen nach § 4k EStG
C13249	Einkünfte aus Gewerbebetrieb n. § 17 EStG
C13251	Veräußerungspreis aller im Veranlagungszeitraum veräußerten Betriebe
C13252	Veräußerungskosten
C13253	Wert des Betriebsvermögens
C13261	Antrag § 32 II 2: Einkünfte mit Steuerabzug § 50a I 2
C13262	Übergangsgewinn/-verlust beim Wechsel der Gewinnermittlungsart
C13265	Einkünfte aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten
C13279	Im bil. Ergebnis enth. Gewinn/Verl. aus Bet. an PG
C13280	Einkünfte aus verm.verw. PG lt. Feststellung
C13281	Tatsächlicher Gewinn oder Verlust bei Einkünften nach § 5a EStG
C13283	Abzug der in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen.
C13284	Hinzurechnung der im laufenden Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dernach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen.
C13285	Im von der OG selbst zu versteuernden Übertragungsgewinn enthalten Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG
C13286	Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchstabe b EStG
C13287	Gewinnminderung i.S.d. § 8b Abs.3 S.3 KStG
C13288	Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG
C13290	Tats. Einnahmen aus Verwertung von Altpap.
C13291	Tats. Einnahmen aus sonst. Altmaterial
C13292	Tats. Aufwendungen zu Altmaterial
C13293	Tats. Einnahmen aus § 64 Abs. 6 AO
C13294	Tats. Aufwendungen zu Einn. nach § 64 Abs. 6 AO
C13295	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs.6 AO
C13296	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde
C13298	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde.
C13310	Steuerfr. § 8b Abs. 1 KStG, unmittelbar zu Beginn > 10%
C13314	Steuerfr. Bezüge gem. § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG
C13318	Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 19 Abs. 4 REITG
C13319	Verlustverrechnung nach § 19 Abs. 4 REITG
C13320	Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung
C13321	Verrechnung von Gewinnen aus gewerbl. Tierzucht/-haltung mit Verlusten
C13322	Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften
C13323	Verrech. v. Gewinnen aus Termingeschäften d. lfd. J. mit dem Verlustvortrag
C13324	Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG
C13325	Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag
C13326	Nicht ausgleichsfähige Verl. als stiller Gesellschafter i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG
C13327	Verrechnung von Gewinnen als stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag
C13328	Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG
C13329	Verlustverrechnung nach § 15b EStG
C13330	Inl. Immobilienerträge als Investmentfonds
C13350	Investmenterträge Aktienfonds
C13351	Investmenterträge Aktienfonds Sonderfall

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C13352	Investmenterträge Mischfonds
C13353	Investmenterträge Mischfonds Sonderfall
C13354	Investmenterträge aus Immobilienfonds
C13355	Investmenterträge Immobilienfonds (Ausland)
C13360	Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds
C13361	Ausgaben zu Inv. Erträgen Aktienfonds Sonderfall
C13362	Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds
C13363	Ausgaben zu Inv. Erträgen Mischfonds Sonderfall
C13364	Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds
C13365	Ausgaben zu Inv. Erträgen Immobilienfonds (Ausland)
C13370	Spezial-Investmenterträge Aktienfonds
C13371	Spezial-Investmenterträge Aktienfonds Sonderfall
C13372	Spezial-Investmenterträge Mischfonds
C13373	Spezial-Investmenterträge Mischfonds Sonderfall
C13374	Spezial-Investmenterträge Immobilienfonds
C13375	Spezial-Investmenterträge Immo-fonds (Ausland)
C13376	Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch
C13377	Bet-Einn. § 42 Abs. 4 InvStG ohne Erm-Anspruch
C13378	Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch
C13379	Immo-Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG ohne Erm-Anspruch
C13380	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds
C13381	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Aktienfonds Sonderfall
C13382	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds
C13383	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Mischfonds Sonderfall
C13384	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immobilienfonds
C13385	Ausgaben zu Spez-Invest-Ertr. Immo-fonds (Ausland)
C13386	Ausgaben zu Einn. § 42 Abs. 4 InvStG mit Erm-Anspruch
C13388	Ausgaben zu Ertr. § 42 Abs. 5 InvStG mit Erm-Anspruch
C13390	Steuerfreier Anleger-Abkommensgewinn
C13391	Steuerfr. Anleger-Teilfreistellungsgewinn (VG)
C13392	Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004
C13393	Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 InvStG in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG bei Veräußerung
C13394	Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn
C13395	Laufender steuerfreier Anleger-Teilfreistellungsgewinn in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG
Von den Einkünften abziehbare Beträge	
C15018	Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter
C15028	Freibetrag
C15040	Im Kalenderjahr geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52-54 AO
C15042	In Kz 15.40 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU/EWR-Ausland
C15043	Abzugsbetrag nach § 10g EStG
C15045	Verbleibender Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr
C15046	Bei der übernehmenden Gesellschaft übergegangener Zuwendungsvortrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
C15047	Verlustrücktrag aus dem Folgejahr
C15048	Geleistete Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO (lt. Feststellung)
C15049	Verlustrücktrag: Abziehender Verlust des zweiten Folgejahres
C15056	Tatsächliches Kassenvermögen

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C15057	Überdotierung i. S. des. § 6 KStG
C15059	Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Abs. 5 UmwStG
C15062	Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG
C15063	InvFonds: steuerfreie Einkünfte nach §§ 8 und 10 InvStG
C15066	Abgang des verbleibenden Zuwendungsvortrags bei Abspaltung
C15067	Beantragter Verlustrücktrag aus dem Folgejahr
C15071	Sanierungsertrag
C15072	Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG Sanierungs-Jahr
C15073	Sanierungskosten nach § 3c Abs. 4 EStG anderes Jahr
C15083	Inl. Beteiligungseinnahmen und sons. Inl. Einkünfte
C15084	Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter von Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung
C15087	Spartentrennung: Verlustrücktrag aus dem zweiten Folgejahr
C16111	Bruttoeink.aus ausl.Betriebsstätten einschl.ausl.Steuer
C16112	N. abz. inl. Ausgaben, bei ausl. Eink. zu Kz 16.111
C16127	Im Verlustjahr nicht ausgegl. Verlust n. § 2 a (1) EStG
C16128	Verlustabzug gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 3 EStG
C16175	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
C16239	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG
C16249	Auf Einkünfte nach § 50d Abs. 10 EStG entfallende ausländische Steuer
C16277	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG
C16278	Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern
C16288	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern
Hinzurechnung/Kürzung bei Organschaft	
C17262	OG: Einkünfte aus Mitunternehmerschaften
C17263	OG: Einkünfte aus vermögensverwaltenden Personengesellschaften
C17300	Ablehnung Feststellung § 14 Abs. 5 KStG
Weitere Angaben - Anträge	
C19131	Anzurechnende KapSt der inl. Kapitalerträge
C19133	Anzurechnender SolZ zur KapSt
C19134	Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs.7 EStG
C19185	Bescheinigte Minderung des steuerlichen Einlagekontos
C19202	Berufsverband erhebt Umlagen
C19203	Politische Partei/Wählervereinigung unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
C19204	Berufsverband erhebt Umlagen von allen Mitgliedern
C19205	Berufsverband erhebt Umlagen nach dem gleichen Maßstab
C19206	Berufsverband unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
C19207	Überschreitung der Grenzen des § 2 KStDV im VZ-2
C19208	Überschreitung der Grenzen des § 2 KStDV im VZ-1
C19209	Überschreitung der Grenzen des § 2 KStDV im VZ
C19210	Änderung der Beteiligungsverhältnisse
C19211	Neue oder geänderte vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern oder nahestehenden Personen
C19212	Mitteilungspflichten multinationale Unternehmen gem. 138a AO
C19213	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG
C19214	Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird
C19215	Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird
C19216	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten in Fällen einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs.1 Nr. 14 KStG

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C19217	Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt
C19218	Prozentsatz der gesamten nicht begünstigten Einnahmen i.S. des § 5 Abs.1 Nr. 10 Satz 2 ff KStG
C19231	Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung
C19233	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut einheitlicher und gesonderter Feststellung
C19234	Solidaritätszuschlag zum Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG
C19237	Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG
C19238	Schädliches Ereignis i. S. des § 8d Abs. 2 KStG im VZ eingetreten
C19239	Stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes (§ 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG)
C19240	Saldo der erhaltenen und zurückgezahlten Corona-Beihilfen
C19261	Kapitalertragsteuer, deren Anrechnung nach § 36a EStG auf 2/5tel beschränkt ist.
C19263	Solidaritätszuschlag zur nach § 36a EStG beschränkt anrechenbaren Kapitalertragsteuer
C19264	Voraussetzungen des § 8c Abs.1 S. 1 KStG sind erfüllt
C19265	Keine Anwendung des § 8c KStG wegen Erbfall (1 = ja)
C19266	Voraussetzungen Konzernklausel i.S.d. § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG sind erfüllt (1 = Erwerber; 2 = Veräußerer; 3 = dieselbe Person/Personenhandels-gesellschaft)
C19267	Anwendung der Stille-Reserven-Klausel § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG (1 = ja)
C19268	Anwendung der Stille-Reserven-Klausel: Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven
C19269	Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung i. S. des § 8c Abs.1a KStG (1 = ja)
C19270	Voraussetzungen für Anwendung Sanierungsklausel weiterhin erfüllt (1 = ja; 2 = nein)
C19271	Bei der Körperschaft als nahestehender Person eines sanierten Unternehmens zu berücksichtigender verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG
C19272	Auf die Körperschaft als Mitunternehmer entfallende anteilige Sanierungserträge
C19273	Auf die Körperschaft als Mitunternehmer entfallende anteilige nicht abziehbare Beträge § 3c Abs. 4 EStG
C19274	Auf die Körperschaft als Mitunternehmer entfallende anteilige Beträge nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 bis 6 EStG
C19276	Verbleibender Sanierungsertrag ehemaliger Organgesellschaften
C19282	Leistungen/Auszahlung erfolgten disquotale
C19284	Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung (nicht als Nennkapitalrückzahlung)
C19285	Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt.
C19286	1: keine KapEst-Anmeldung da Aussch. § 43 Abs.1 Nr.1 EStG
C19287	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei als ausgeschüttet geltenden Gewinnen
C19288	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei verdeckten Gewinnausschüttungen
C19289	Bescheinigte Leistungen aus dem Einlagekonto nach § 27 Abs. 5 KStG für BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei offenen Rücklagen bei Einbringung in Kapitalgesellschaft oder Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft
C19294	BerV: Zuwendungen an st.begünstigte Körperschaften (im VZ)
C19295	BerV: Zuwendungen an st.begünstigte Körperschaften (im VZ-1)
C19296	BerV: Zuwendungen an st.begünstigte Körperschaften (im VZ-2)
C19297	BerV: Zuwendungen an pol. Parteien (im VZ)
Einkünfte aus Kapitalvermögen	
C20010	Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz endet, soweit Vz
C20012	Gewinn eigene LuF aus Wj., das im Vz beginnt, soweit Vz
C20038	Eink. LuF aus Bet. an PersGes
C25120	Einkünfte aus der ersten Anlage V - 1. Grundstück
C26040	Einkünfte aus Kapitalvermögen
C26041	Einkünfte aus Kapitalvermögen in denen § 8 Abs. 10 Satz 2 KStG in i.V. mit § 32 d Abs. 2 Nr. 1 oder 3 EStG erfüllt ist.
C26058	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG)

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C26060	Werbungskosten zu wiederkehrenden Bezügen
C26062	Stpfl. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG)
C26063	Private Veräußerungsgeschäfte § 23 EStG: Verlustvor- oder -rücktrag
C26064	Stpfl. Einkünfte aus Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG
Zinsschranke	
C33100	Anzahl der Betriebe, für die eine Feststellung des Zinsvortrags vorzunehmen ist
C33103	Zinserträge des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG
C33104	Steuerungskennzahl
C33105	Steuerliche Abschreibungen i.S.d. § 4h Abs. 1 S. 1 EStG
C33106	Vergütungen Fremdkapital an betroffene Personengruppen
C33108	Ffg. Zinsvortrag z.Ende d.vorangegangenen Wj.
C33112	Zinserträge nach § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG
C33114	Minderung der nichtabziehbaren Zinsaufwendungen des lfd. Wj. aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG oder durch Abspaltung nach § 15 Absatz 3 zum Ende des Wj.
C33150	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
C33151	EBITDA-Vortrag des letzten Wirtschaftsjahres
C33152	EBITDA-Vortrag des vorletzten Wirtschaftsjahres
C33153	EBITDA-Vortrag des drittletzten Wirtschaftsjahres
C33154	EBITDA-Vortrag des viertletzten Wirtschaftsjahres
C33155	EBITDA-Vortrag des fünftletzten Wirtschaftsjahres
C33161	Verechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres
C33170	Gesamtabgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung
C33171	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 1. Vj.
C33172	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 2. Vj.
C33173	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 3. Vj.
C33174	Abgang EBITDA-Vortrag neben Abspaltung 4. Vj.
C33180	Verringerung des gesamten EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
C33181	Verringerung des EBITDA-Vortrags des 1. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
C33182	Verringerung des EBITDA-Vortrags des 2. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
C33183	Verringerung des EBITDA-Vortrags des 3. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
C33184	Verringerung des EBITDA-Vortrags des 4. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
C33185	Verringerung des EBITDA-Vortrags des 5. vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Abspaltung (§15 Abs. 3, § 16 UmwStG)
Gesonderte Verlustfeststellung	
C37010	Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides
C37018	Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums
C37021	Verringerung verbl.Verlustabzugs übertr.Körp.bei Absp.
C37026	Verlustfeststellung nicht durchführen
C37028	VR-Antrag in das Jahr ZTR - 1
C37038	Ffg. Verlustvortrag zum Beginn des VZ
C37046	Zu übernehmende verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte bei Verschmelzung nach § 23 InvStG
Feststellungen n. §§ 27, 28, 37, 38 KStG	
C48110	Art der Feststellung / Kennzeichnung des Bescheides
C48111	Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers
C48112	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis des Anteils des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger
C48113	Bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung: Prozentwert, um den sich das Vermögen der Gesellschaft vermindert
C48114	Gezeichnetes Kapital zum Schluss des vorangegangenen Wj

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C48115	Betrag der Erhöhung des Nennkapitals
C48116	EK lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wj
C48117	Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
C48118	Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers bei Abspaltung: Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung
C48119	Sonstige im Wj geleistete Einlagen sowie geleistete Minderabführungen der OG aus vorvertraglicher Zeit
C48121	Von dem Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals zur Auszahlung vorgesehen
C48122	Sonstiger Korrekturbetrag (Mehr- oder Minderabführungen der OG)
C48131	Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals
C48132	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.136
C48134	Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals oder - bei Liquidation der Körperschaft - Abschlagszahlung, soweit diese als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen ist
C48135	Betrag gem. § 39 Abs.2 KStG bzw. Bestand gem. § 28 Abs.1 S.3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
C48136	Herabsetzung NK: Betrag des NK am Übertragungsschichtag
C48137	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.134 bzw. ab VZ 2017 auch zu Kz 48.284 (bei Liquidation) und nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt.
C48139	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (Kz 48.134) wurden an die Anteilseigner ausgezahlt
C48145	Fortschreibungsbetrag des Saldos aus Kapitalherabsetzung und Auszahlungsbetrag
C48148	Gewinnwirksam gebuchte Einlagen
C48154	Einbringung des gesamten BgA in eine Kapitalgesellsch: bei der Ges. angesetztter Wert d.eingebr. Betr.Vermögens
C48161	Im Wirtschaftsjahr für Zwecke ausserhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen
C48162	VGA des laufenden Wirtschaftsjahrs
C48163	Gewinn/Verlust des laufenden Wirtschaftsjahrs vor Rücklagenbildung und vor Verlustverrechnung
C48164	Im laufenden Wirtschaftsjahr geleistete sonstige Einlagen
C48165	Bestand der Neurücklagen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs
C48169	In steuerlich unzulässige Rücklagen eingestellter Gewinn des laufenden Jahres
C48170	Bestand des EK02 gem. § 38 Abs.1 S.3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs
C48179	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals beim Übernehmer
C48180	Ausstehende Einlagen bei Anpassung des Nennkapitals bei Abspaltung
C48181	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (zu Kz 48.79)
C48182	Bei der Übernehmerin: Hinzurechnungen des steuerlichen Einlagekontos der Übertragerin
C48183	Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz
C48214	Steuerung § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG
C48217	Zum Zeitpunkt d.Eintritts i.d.Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in d.Nennkapital geleisteten Einlagen
C48221	Ausgleich des Verlusts des lfd. Wj. aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft bzw. aus dem sonstigen Vermögen der Körperschaft.
C48222	Summe der Bestände der steuerlichen Einlagekonten bei Zusammenschluss mehrerer BgAs
C48223	Summe der Bestände der Neurücklagen bei Zusammenschluss mehrerer BgAs
C48224	Maßgeblicher Gewinn bzw. Jahresüberschuss des laufenden Wirtschaftsjahres
C48225	Bei unterjähriger Abspaltung: Hinzurechnung zum steuerlichen Einlagekonto wegen Leistungen, die nach dem steuerlichen Übertragungsschichtag erfolgt sind oder als erfolgt gelten
C48226	Bei unterjähriger Abspaltung: Korrektur des steuerlichen Einlagekontos um Sachverhalte, die nach dem steuerlichen Übertragungsschichtag verwirklicht wurden
C48227	Regiebetrieb od. wGB: Änderung stl. ELK wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten
C48228	Regiebetrieb od. wGB: Änderung Neurücklagen wenn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschritten
C48230	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht
C48231	Betrag des Nennkapitals nach Zusammenfassung von BgA
C48232	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zu Kz 48.236

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C48235	Zum Zeitpunkt d. Eintritts i. d. Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Abs. 1 S. 3 KStG
C48236	Herabsetzung NK: Betrag des Nennkapitals bei Verschmelzung/Aufspaltung
C48237	Nennkapital zum Übertragungsstichtag bei Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art und bei Abspaltung
C48238	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital zum Übertragungsstichtag bei Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art und bei Abspaltung
C48241	Mehrere Übernahmen: Anpassung des steuerlichen Einlagekontos
C48242	Mehrere Übernahmen: Anpassung des Sonderausweises
C48247	Mittelreservierung für betriebliche Zwecke i. S. d. Tz 23 d. BMF-Schreibens v. 11.09.2002 i. d. F. v. 08.08.2005
C48250	Über den Nennbetrag hinausgehender Teil des Kaufpreises beim Erwerb eigener Anteile
C48251	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile bei Erwerb über Nennbetrag
C48252	Ausstehende Einlage zur Kz. 48.251
C48253	Im WJ ausgezahlter Kaufpreis soweit er auf das Nennkapital entfällt
C48254	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis bei Erwerb unter Nennbetrag
C48255	Ausstehende Einlage zur Kz. 48.254
C48256	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile über Nennbetrag
C48257	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis bei Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile unter Nennbetrag
C48258	Personell ermittelter Abgang aus dem Einlagekonto bei Erwerb eigener Anteile über Nennbetrag
C48259	Fortschreibungsbetrag eigene Anteile
C48260	Antrag nach § 34 Abs. 14 gestellt
C48261	Im Wirtschaftsjahr für Zwecke außerhalb des BgA bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aufgelöste Rücklagen
C48262	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Zuführungen aus dem steuerfreien Bereich
C48270	Minderung des festgest. EK02 durch Abspaltung auf Übernehmerin ohne Antrag gem. § 34 Abs. 14 im Vorjahr
C48272	Verrechenbare Verluste i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung zu bilden ist
C48273	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten i. S. des § 15a EStG für die keine Mehrabführung gebildet wurde
C48280	Selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn i. S. des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben
C48284	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals bei Liquidation nach § 28 Abs. 2 KStG
C48285	Nach § 27 Abs. 5 KStG personell zu ermittelnder Betrag der Verwendung des Einlagekontos
C48287	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital bei Auflösung der Körperschaft
C48290	Eigenkapital zum Übertragungsstichtag bei Abspaltung
C48291	Zähler Anteil Abspaltung auf PersG
C48292	Nenner Anteil Abspaltung auf PersG
C48293	Prozentsatz Anteil Abspaltung auf Personengesellschaften
C48295	Eigenkapital zum Übertragungsstichtag bei Formwechsel, Verschmelzung oder Aufspaltung
C48296	Zähler Anteil Vollübertragung auf PersG
C48297	Nenner Anteil Vollübertragung auf PersG
C48298	Prozentsatz Anteil Vollübertragung auf Personengesellschaften
C48341	Zähler zu Abspaltungsquote
C48342	Nenner zu Abspaltungsquote
C64001	Ab 2014: Summe der n. § 8b Abs. 1 steuerfreien Bezüge (entspricht Summe der Zeilen 4 bis 7 Vorspalte der Anlage B)
C64002	Ab 2014: steuerfreier Teil der Beteiligungserträge (entspricht Ergebnis der Zeilen 2 bis 10 Hauptspalte der Anlage B)
C64004	Merker für Antrag nach § 8d Abs. 1 KStG
C64023	Abzuziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG
C64024	Abzuziehende ausländische Steuer nach § 34c Abs. 3 EStG
C64115	Fg. Verlustvortrag zum 31.12. des lfd. VZ
C64117	Minderung des fortführungsgebundenen Verlustes aufgrund von § 8c KStG

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
C64118	Abspaltung beim ffg. Verlust
C64119	Verlustverrechnung des ffg. Verlustes
C64121	Ffg. Zinsvortrag zum Schluss des Wj.
C64124	Verrechnung ffg. Zinsvortrags
Ausgabekennziffern (KSt)	
C65100	Zwischensumme Bilanzgewinn/ -verlust
C65105	Zwischensumme für nicht der KSt unterliegender Vermögensmehrungen
C65111	Zwischensumme n. Berücksichtigung der Organschaftsfälle
C65216	Als verwendet geltender Betrag aus EK 30
C65273	Zwischensumme 2 bei Berechnung d.verbl.Verlustvortrags
C65684	Für Ausschüttungen verwendbarer Teil d. NK - Endbestand
C65817	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
C65818	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
C65819	Einkünfte aus Kapitalvermögen
C65820	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
C65821	Sonstige Einkünfte
C65971	GdE(bis 1989) Zwischensumme lt.Zeile 63 KSt1A (ab 1990)
C65980	Bis 91: GdE §34cl S.2 EStG, ab 92: S.d.E §34cl S.2 EStG
C66137	Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ-1
C66138	Im VZTR abziehbares Spendenvolumen
C66139	Festgest. Zuwendungsvortrag zum 31.12.JJJJ
C66216	Zwischensumme vor Wegfall des Verlustes des lfd. Jahres
C66300	EK02 zum 31.12.2006
C66429	Abgang Zuwendungsvortrag durch Vermögensübertragung
C66449	Zwischensumme Verlustvortrag vor Abspaltung
C66459	Gesamter EBITDA-Vortrags zum Schluss des Wj
C66583	Endbestand Neurücklagen - Zeile 20 KSt 1 Fa
C66590	Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen - Zeile 29 KSt 1 Fa
C66591	Veränderung des steuerlichen Einlagekontos - Zeile 30 KSt 1 Fa
C66592	Kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen - Zeile 31 KSt 1Fa
C66711	Zwischensumme nach Berücksichtigung § 8b KStG 1999
C66794	Abzug vom Einlagekonto (Betrag der ZKZ66863, höchstens ZKZ66860 bzw. der Wert der Kz 19.85) - Zeile 6 KSt 1 F 27/28
C66844	Nicht abziehbare Ausgaben zu Kz 13.82 (§ 8b Abs.5 KStG)
C66862	Ausschüttbarer Gewinn - Zeile 13 KSt 1 F
C66863	Ergebnis (ZKZ66872 - ZKZ66862) - Zeile 5 KSt 1 F 27/28
C66878	Nicht abziehbare Ausgaben zu § 8b Abs. 2 KStG
C66887	Verbleibendes EK02 - Endbestand - Zeile 14 KSt 1 F 38
C66925	Zwischensumme Hauptspalte (nach Abzug 1 Mio)
C66942	Liquidation: Einkünfte des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.2 EStG - Zeile 69 KSt 1 F 27/28
C66947	Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG
C66969	Aufspaltung/Verschmelzung: Bezüge des Anteilseigners i.S.d. § 20 Abs.1 Nr.1 EStG

Anhang 3 – Merkmalsübersicht Wertmerkmale K

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
K1	Filler
K2	Filler
K3	Filler
K4	Filler
K5	Filler
K6	Filler
K65823	Gesamtbetrag der Einkünfte
K65178	Einkommen
K65180	Zu versteuerndes Einkommen
K65200	Festgesetzte Körperschaftsteuer
K65839	Verbleibende Körperschaftsteuer
K65270	Verbleibender Verlustvortrag
K65824	Summe der Einkünfte
K66495	Steuerl. Verlust d. lfd. Jahres
K14012	Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke
K14015	KSt für den laufenden Veranlagungszeitraum
K14017	Kapitalertragst. auf vereinnahmte Kapitalertr.
K14021	Sonstige Personensteuern
K14025	USt auf den Eigenverbrauch für den lfd. VZ
K14026	Sonstige ausländische Personensteuern
K14030	Soli zur KSt
K14031	Steuerl. NL Erstattungen
K14032	Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen
K14033	Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen
K14035	Gez. Spenden und nicht als BA abz. Beiträge
K14043	Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008
K14045	Nicht abziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG
K15051	Nach § 8c KStG nicht zu berücksich. Verlust des lfd. VZ
K15052	Wegfallender Verlust aus lfd. VZ
K15053	Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K15054	Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K15055	Einkommen i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG von inl. öff. Rundfunkanstalten
K15058	Betrag nach § 6 Abs. 5a Satz 4 KStG
K15074	Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust bei Spartenfall
K15075	Summe neg. GdE aus den einzelnen Sparten
K15076	Vorzunehmender Verlustabzug i.S. des § 8 Abs. 9 KStG
K15077	Verlustrücktrag in Fällen des § 8 IX KStG
K15078	Minderung laufenden Verlust aus Sanierungsertrag
K15079	Minderung horizontaler Verlustausgleich aus Sanierungsertrag
K15080	Zuwendungen an politische Parteien
K15081	Besonderer Steuersatz
K15082	Anteil des zVE für den der besondere Steuersatz gilt
K15089	Vorläufiger Verlustrücktrag nach § 111 EStG
K16121	Hinzurechnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG
K19250	Nach dem 31.12.2006 erfolgte Gewinnausschüt.
K37015	Verbl. festgestellter Verlustvortrag Vorjahr

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
K37019	Verbleibender Verlustabzug Vorjahr
K37025	Zu übernehmender Verlustvortrag (§ 8 VIII)
K37036	Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG
K37039	Erhalt Verlustvortrag durch stille Reserven
K37052	Personell ermittelter Verlustabzug aus Verlustvortrag bei Sanierungsgewinnen
K37054	Minderung Verlustvortrag aus Sanierungsertrag
K37055	Minderung Verlustrücktrag aus Sanierungsertrag
K64032	Sondersteuer nach § 7 Abs. 1 InvStG
K64062	Verrechnung Verlust § 6 Abs. 8 InvStG
K64116	Fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Beginn des laufenden VZ
K64130	Voraussetzungen des § 8d Abs. 2 KStG liegen vor
K65023	Einjähriger Verlustrücktrag auf Antrag
K65030	Bei Überträgerin bei Abspaltung: Verring. des verbl.VA
K65140	Summe der nichtabziehbaren Aufwendungen
K65141	BMG für Kz 65.142
K65142	KSt gem. § 23 Abs.1 KStG (56/50/45/40/25 %)
K65153	Abzugsbetrag § 10g EStG
K65172	Abzb. Spenden nach § 9 Nr.3 KStG inkl. abzb. Großspenden
K65198	Zusammengefasste Einkommensteile
K65199	Zwischenfeld zusammengefasste KSt vor Tarifiermäßigung
K65201	Anzurechnende ausländische Steuern
K65269	Ausgabefeld für ZKZ3719
K65274	Festg. verbl. Verlustvortrag aus Vorjahr
K65276	Berücksichtigter Verlustrücktrag aus VVZTR -1
K65277	Im abgespaltenen Verlust enthaltene Verluste aus dem Beitrittsgebiet
K65279	Teil festgest.Verlustabzug für Beitrittsgebiet
K65291	Festgesetzter Solidaritätszuschlag vor Steueranrechnung
K65294	Verbleibender Solidaritätszuschlag nach Steueranrechnung
K65295	Anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer
K65669	Steuerabzugsbetrag nach § 50a Abs. 7 EStG
K65671	Besond. KSt bei Unterstützung/Förderung polit. Parteien durch Berufsverbände
K65816	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
K65822	Freibetrag gemäß §§ 24,25 KStG
K65825	Tarifliche KSt
K65829	Freibetrag aus L + F (§ 13 Abs. 3 EStG)
K65837	Summe der berücksichtigten Verlustvorträge
K65979	Anzurechnende 25%ige KapESt in vollen EUR
K66276	Maßgeblicher GDE i.S.d. § 8 Abs. 9 KStG
K66494	Zkz 66.833 + Zkz 66.734
K66598	KSt mit besonderem Steuersatz (z.B. § 34b Abs. 3 EStG)
K66866	Endbestand steuerliches Einlagekonto
K66912	Ermäßigt zu besteuender Teil des zVE
K66923	Verlustvortrag maximal 1 Mio
K66926	Abzug von 60%
K17110	Vom OG an OT abgeführter Gewinn
K17111	Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag
K17114	Neutralisierung des Ertrages i.S. Absch. 59 KStR
K17115	Neutralisierung des Aufwandes i.S. Absch. 59 KStR
K17116	Vom OT an außenstehende Anteilseig.(OG) gel. Ausgleich

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
K17119	Als Einlage zu behandelnde Minderabführung
K17150	VGA einer OG -> Gewinnerhöhung beim OT
K17174	Mehrabf.wg.Gesch.vorfall vororganschaftl.Zeit
K64220	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaften (bis 2018: Kz 17.120)
K64221	Korrekturbetrag zum zuzurechnenden Einkommen, wenn der Organträger der KSt unterliegt (bis 2018: Kz 17.275 abzgl. Kz 17.240, 17.241 bis 17.248 und 17.261 zzgl. 5 % der Summe der Kz 17.240 bis 17.243 und 17.261)
K64222	Korrekturbetrag zum zuzurechnenden Einkommen, wenn der Organträger der ESt unterliegt (bis 2018: Kz 17.276 abzgl. Kz 17.250 zzgl. Kz 17.251 und 17.258)
K64223	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften (bis 2018: Kz 17.121)
K64225	Summe der Einkünfte der Organgesellschaften für die Höchstbetragsberechnung nach § 26 Abs. 2 KStG (bis 2018: Kz 17.140)
K64226	Im zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte aus dem Rückwirkungszeitraum (bis 2018: Kz 17.222)
K64227	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG (bis 2018: Kz 17.291)
K64228	Zinsaufwendungen (bis 2018: Kz 17.255)
K64229	Zinserträge (bis 2018: Kz 17.256)
K64230	Abschreibungen zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.257)
K64231	Bei der Festsetzung der Kirchensteuer zu berücksichtigender Betrag nach § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG, wenn der Organträger der ESt unterliegt
K64232	Zu versteuerndes Einkommen der Organgesellschaften zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.252)
K64233	Berücksichtigter Zuwendungsabzug zur Ermittlung des EBITDA (bis 2018: Kz 17.253)
K64234	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehalts, wenn der Organträger der ESt unterliegt (bis 2018: Kz 17.249)
K64235	OT: Es liegen unter dem Progressionsvorbehalt stehende steuerfreie DBA-Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen
K64236	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (bis 2018: Kz 17.277)
K64237	Ausländische Steuern nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG (bis 2018: Kz 17.278)
K64238	Anzurechnende Kapitalertragsteuer (bis 2018: Kz 17.221)
K64239	Anzurechnender Solidaritätszuschlag (bis 2018: Kz 17.223)
K64240	Vergütungen für Fremdkapital i. S. des § 8a Abs. 2 und 3 KStG für Zwecke der Zinsschranken-Klauseln des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und b EStG (bis 2018: Kz 17.254)
K65109	Änderung Einkommen Organträger
K65115	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen
K13387	OG: Ausgaben zu Einn. §42 Abs.4 InvStG ohne ErmAnspruch
K13389	OG: Ausgaben zu Ertr. §42 Abs.5 InvStG ohne ErmAnspruch
K17112	Von OG an OT abgeführter Gewinn
K17113	Vom OT an OG als Ausgleich geleisteter Betrag
K17122	Vom OT geleistete Ausgleichszahlungen
K17130	Steuernummer des Organträgers (Format: FFFFBBBUUUUP)
K17134	An außenst. Anteilseigner gel. Ausgleich(zzgl. Belastung)
K17152	An OT geleistete verdeckte Gewinnausschüttung
K17173	Mehrabf.wg.Gesch.vorfall vororganschaftl. Zeit
K17180	Sonstige, von OG selbst zu versteuernde Einkommensteile
K17183	Minderabf. wg. Geschäftsvorfällen in vorvertragl. Zeit
K17224	Verdeckte Gewinnausschüttung an außenstehende Anteilseigner
K17225	20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen an außenst. Anteilseigner
K17227	Bezüge § 3 Nr. 40d EStG, soweit nicht § 8b
K17228	Aufwendungen nach § 3c Abs. 2 EStG
K17234	Bilanz. Ausgleichszhlg. OG an außenst. AE
K17236	Dem OT zuzurechnende übernommene Einkünfte im Rückwirkungszeitraum
K17237	Laut gesonderter und einheitlicher Feststellung: Übernommene positive Einkünfte im Rückwirkungszeitraum

HINWEIS:

Nicht fett gedruckte Variablen sind bei verhältnismäßig wenigen Fällen (i.d.R. < 10% der Fälle) belegt.

Auf Grund der teilweise sehr geringen Fallzahlen können diese Merkmale eine eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Darüber hinaus kann bei solchen Merkmalen ein erhöhtes Reidentifikationsrisiko bestehen.

Merkmale	
2020	Bezeichnung
K17238	OG: personell ermittelte DBA-Einkünfte für Progressionsvorbehalt
K17259	OG: Betriebsausgaben zu § 3 Nr. 41 Buchst. a und b EStG
K17273	Mehrabf., die ihre Urs in organschaftl. Zeit haben
K17274	Minderabf., die ihre Urs. in organschaftl. Zeit haben
K17279	OG: n. DBA stfr. ausl. Eink., die dem § 2a EStG unterl.
K17281	OG: Zinserträge n. § 46 Abs. 1 S. 1 InvStG
K17284	Verg.für Fremdkapital an Personen
K17285	Zinsaufwendungen
K17286	Zinserträge i.S.d. § 8a KStG i.V.m. § 4h ESt
K17287	Abschreibungen für EBITDA-Ermittlung beim OT
K17290	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG
K17292	OG: Anleger-Teilfrestellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für natürliche Personen bei Anteilsveräußerung
K17293	OG: Anleger-Teilfrestellungsgewinne nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen
K17371	OG: Korrekturbetrag i. S. des § 51a EStG von Personengesellschaften
K17375	OG: Korrekturbetrag zu den Einkünften aus Personengesellschaften, wenn der OT der KSt unterliegt
K17376	OG: Korrekturbetrag zu den Einkünften aus Personengesellschaften, wenn der OT der ESt unterliegt
K33101	Zinsvortrag zum Ende des vorangegangenen WJ
K33102	Verringerung des Zinsvortrags (versch. Gründe)
K33107	Zinsaufwendungen des lfd. WJ nach § 4h Abs. 3 S. 2 EStG
K33109	Erhalt Zinsvortrag durch stille Reserven
K33110	Nicht zu berücks. Zinsvortrag nach § 8c KStG
K33111	Minderung Zinsaufwand aus Sanierungsertrag
K33113	Abgang des verbleibenden Zinsvortrags bei Abspaltung
K64122	Fortführungsgebundener Zinsvortrag zum Beginn des Wirtschaftsjahrs
K64228	OT: Zinsaufwendungen (bis 2018: Kz 17.255)
K64229	OT: Zinserträge (bis 2018: Kz 17.256)
K65110	Änderung Einkommen Organgesellschaft
K65116	Zwischensumme nach Berücksichtigung für Organträger
K65117	Ausschüttungsbel. auf vom OT zu leist. Ausgleichszahlung
K65165	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen
K66447	Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres
K66451	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres
K66452	Zinsvortrag zu Beginn des Wirtschaftsjahres zuzüglich Zinsaufwendungen des laufenden Jahres
K66453	Abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von Zinserträgen
K66454	Verbleibende Zinsaufwendungen
K66455	Abziehbare Zinsaufwendungen aufgrund von Escape-/Konzernklausel oder Geringfügigkeitsgrenze
K66457	Abziehbare Zinsen aus verrechenbarem EBITDA des lfd. Wirtschaftsjahres
K66458	Insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen
K66467	Abgang Zinsvortrag durch Abspaltung
K66976	Gesamtverbrauch EBITDA-Vorträge durch Zinssaldo
K66995	Kz 17.113 + Tonnagebesteuerung Kz 17.156

Anhang 4 – Rechtsformen in den Steuerstatistiken

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. OHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaften

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaften

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs.3 Nr.2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaften

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaften

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 1.1.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaften (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine

EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgehen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

Gebietskörperschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und Staaten.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische

Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. OHG (GmbH & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaften

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

Kommanditgesellschaften

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der OHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaften

Eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der OHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinden

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige Ausländische Rechtsformen

Unternehmen, das im Ausland mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform gegründet wird und dann seinen Sitz nach Deutschland verlegt.

Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter eine der anderen genannten Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bei keiner der anderen genannten Kategorien erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 EStG u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als

Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbanken

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)

Bei der Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals, ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das

Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

